

Jahreswechsel 2021/2022: Alles Wichtige für Saisonbetriebe

Thomas Knabel
19. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Saisonarbeitskräfte - Definition	3
Kurzfristig Beschäftigte	4
Berufsmäßigkeit	8
Kassenwahlrecht	11
Vorteile für Saisonbetriebe	14

Saisonarbeitskräfte

Definition | Ein Saisonarbeitnehmer ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend für eine versicherungspflichtige auf **bis zu acht Monate befristete Beschäftigung** in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, um mit seiner Tätigkeit einen

jahreszeitlich bedingten
jährlich wiederkehrenden
erhöhten Arbeitskräftebedarf

- Bei der DEÜV-Anmeldung Kennzeichen Saisonarbeitskräfte setzen!



Kurzfristig Beschäftigte

1.

Kurzfristige Beschäftigung

Die Beschäftigung muss auf nicht mehr als

- 3 Monate oder 70 Arbeitstage
- innerhalb eines Kalenderjahres
- im Voraus befristet sein.

Weitere Voraussetzung |

Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden!

Seit dem 1. Januar 2022 muss bei der DEÜV-Meldung an die Mini-Job-Zentrale die Krankenversicherung angegeben werden. Der Nachweis über die Versicherung, z.B. eine private Erntehelfer-Krankenversicherung muss zu den Entgeltunterlagen genommen werden.

[Link Meldung von kurzfristigen Minijobs](#)

Kurzfristige Beschäftigung

Beispiel:

Befristung vom 1. März 2022 bis 30. Juni 2022 (4 Monate), in diesem Zeitraum sollen 65 Arbeitstage abgeleistet werden (vertraglich). Die Beschäftigung wird nicht berufsmäßig ausgeübt (Hausfrau).

Ergebnis:

Die Beschäftigung ist kurzfristig und damit versicherungsfrei. Zwar wird die Grenze von 3 Monaten überschritten, die Grenze von 70 Arbeitstagen aber eingehalten.

Kurzfristig Beschäftigte

- Mitteilung über Vorbeschäftigungszeiten ab 1.1.2022
- Bei Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten:
 - Elektronische Mitteilung der Minijobzentrale an Arbeitgeber, ob
 - Weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder
 - Im vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben



2.

Berufsmäßigkeit

Berufsmäßigkeit

Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Nicht berufsmäßig beschäftigt sind u.a.

- Hausfrauen/Hausmänner
- Rentner
- Schüler
- Studenten
- Hauptberuflich Beschäftigte in einer kurzfristigen Nebenbeschäftigung

Der Status muss nachgewiesen und in den Entgeltunterlagen dokumentiert werden. Z.B. durch Rentenbescheid, Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung oder schriftliche Erklärung.

Berufsmäßigkeit

Arbeitshilfen der Mini-Job-Zentrale

- Link zur Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Berufsmäßigkeit
- Link zu den Fragebögen zur Feststellung der Versicherungspflicht in verschiedenen Sprachen.



3.

Kassenwahlrecht

Kassenwahlrecht

Aktive Kassenwahl durch Beschäftigte

- innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Beschäftigung: Krankenkasse kann frei gewählt werden

Passive Kassenwahl durch Arbeitgeber

- nach Ablauf der 14 Tage: Krankenkassen kann nur dann frei gewählt werden, wenn Beschäftigte noch nie in Deutschland versichert waren.

Der Mitgliedschaftsantrag kann bei der Techniker auch ohne Unterschrift z.B. telefonisch aufgenommen werden. Größere Betriebe können die Daten auf Wunsch gesammelt übermitteln.

Kassenwahlrecht

Besonderheit bei Beschäftigten ab dem 55. Lebensjahr

Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist notwendig:

- Unterschrift der Beschäftigten
- Nachweis, dass die Beschäftigten innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 1 Tag gesetzlich versichert waren.



4.

Vorteile für Saisonbetriebe

Gesundheitskarte (eGK) für Saisonarbeitskräfte?

Vorteil: Saisonarbeitskräfte erhalten eine Gesundheitskarte mit Bild

- gesetzliche Krankenversicherung kann im Krankheitsfall direkt nachweisen

Nachteil: Bild für die Gesundheitskarte muss eingereicht werden



- Aufwand für den Saisonbetrieb
- wird oft nicht benötigt
- nicht nachhaltig für die Umwelt



Ohne eGK | Auf Wunsch stellt die TK eine Ersatzbescheinigung aus. Wird im Bedarfsfall direkt an die Arztpraxis bzw. Krankenhaus per Fax geschickt (TK 24/7 Hotline).

TK-Expertenteam Saisonarbeitskräfte wir holen mehr für Sie raus

- Attraktiver und unterdurchschnittlicher Zusatzbeitrag: TK 1,2 %
- Günstige Umlagesätze
 - U1: 0,9 % bei 50 % Erstattung
 - U1: 1,6 % bei 70 % Erstattung
 - U1: 2,6 % bei 80 % Erstattung
 - U2: 0,65 %
- Kooperationspartner, die Ihnen einen lukrativen Mehrwert für Ihren Betrieb bieten.
- Bürokratie abbauen - Saisonarbeitskräfte **einfach** anmelden.



Thomas Knabel

Techniker Krankenkasse
Tel. 040 - 46 06 51 06-652
thomas.knabel@tk.de

**Falls Sie noch
Fragen haben ...**

... stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.

